

Nr.: BV-030/2016**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.04.2016
28.04.2016

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Siebert, Saskia
Tel.: 421 228
Aktz.:
Bezug: BV-141/2015

Beschlussvorlage

Nummer BV-030/2016

Betreff :

Zuwendungsbescheide Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für die Jahre 2016 und 2017

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Zuwendungen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das 2. Halbjahr 2016 gemäß Zuwendungsbescheid (Anlage 1).
2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Zuwendungen an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Jahr 2017 gemäß Zuwendungsbescheid (Anlage 2).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	01 Oberbürgermeister	
Produkt	575101	Tourismus
Konten	531500	Zuschuss an Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für Marketingleistungen
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2016	445.000,00	2016	
		2017	996.500,00	2017	
Bedarf	Bedarf	2018		2018	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Zuschuss der Lutherstadt Wittenberg an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH (LWM) basiert auf dem Stadtratsbeschluss Nr. I/328-35-12 vom 24.10.2012. Die daraufhin abgeschlossene Fördervereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der LWM in der 2. Änderungsfassung vom 04.12.2012 sichert die Finanzierung der LWM einschließlich des Geschäftsbesorgungsvertrages zum Tourismusmarketing durch die GLC Glücksburg Consulting AG bis zum Dezember 2017.

Unter Beachtung des EU-Beihilferechts muss die LWM durch einen Betrauungsakt, siehe BV-141/2015 „Betrauungsakt Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH“, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden. In diesem Zusammenhang muss die geltende Fördervereinbarung aufgehoben werden.

Gem. § 4 Abs. 1 des Betrauungsaktes werden die künftigen Ausgleichszahlungen mittels Zuwendungsbescheid erlassen. Diesem muss ein entsprechender Antrag der LWM vorausgehen, in dem auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplanes der Zuschussbedarf nachgewiesen wird.

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH beantragte am 01.04.2016 Ausgleichszahlungen für das 2. Halbjahr 2016 in Höhe von 450.000 EUR, Anlage 3, sowie für das Jahr 2017 1.000.000 EUR, Anlage 4.

II. Beschlussgegenstand

Auf Grundlage des Antrages der LWM sollen die beiden nachfolgend erläuterten Zuwendungsbescheide an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH erlassen werden. Der Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Ausgleichsleistung wurde im Rahmen der Beihilfenprüfung durch die Dr. Dornbach & Treuhand GmbH einschließlich des Beihilfeberichts erstellt. Änderungen und Anmerkungen legte die Verwaltung der Dr. Dornbach & Treuhand GmbH zur Prüfung vor, die sodann im Zuwendungsbescheid entsprechend Berücksichtigung fanden.

Es werden hinsichtlich der Praktikabilität und Rechtssicherheit zwei separate Zuwendungsbescheide über den beantragten Ausgleichszeitraum erstellt. Die Auszahlung erfolgt dabei vorschüssig in 12 Monatsraten, jeweils zum 5. Kalendertag – analog der Regelung in der zurzeit geltenden Fördervereinbarung.

Aufgrund des bestehenden Verbots der Überkompensation ist die Höhe der Ausgleichsleistungen auf die Gesamtkosten abzüglich der Gesamterlöse begrenzt. Daher ist der Nachweis über die Verwendung der Ausgleichszahlungen (Pkt. 2 der Auflagen) wie folgt zu erbringen:

- Vorlage des Jahresabschlusses
- Erstellung eines Beihilfeberichts
- Prüfung des Beihilfeberichts durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfers.

Der Beihilfebericht ist bis zum 30.06. nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen. Form und Aufbau des Beihilfeberichts sind dabei zwingend vorgeschrieben und dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt. Im Sachbericht ist die Verwendung der Ausgleichsleistungen zu erläutern. Daran schließt sich der zahlenmäßige Nachweis an. Wie auch im Wirtschaftsplan, muss hier eine Trennungsrechnung für DAWI- und Nicht-DAWI-Leistungen (siehe hierzu § 2 Betrauungsakt) erfolgen. Weitere Bestandteile sind die Bestätigung der Geschäftsführung sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan und ist auf die Verwendung für die Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse beschränkt – Punkt 3 der Auflagen. Der Nicht-DAWI-Bereich muss sich selbst finanzieren. Ein Ausgleich darf hierfür nicht gewährt werden. Überschüsse im Nicht-DAWI-Bereich sind zur Deckung der Ausgaben des DAWI-Bereiches heranzuziehen und nur die nicht gedeckten Ausgaben des DAWI-Bereiches sind anzuerkennen. Daher wurden die beantragten Ausgleichsleistungen entsprechend der ausgewiesenen Ergebnisse im Nicht-DAWI- sowie DAWI-Bereich gekürzt. Während sich die Lutherstadt Wittenberg in der Haushaltskonsolidierung befindet, wird von der Gewährung eines angemessenen Gewinns für die Erfüllung der DAWI-Leistungen abgesehen.

Ergibt sich aus dem Beihilfebericht, dass die Ausgleichsleistungen nicht vollumfänglich erbracht und die Mittel nicht vollständig verwendet wurden, ist eine Übertragung und Anrechnung auf das folgende Geschäftsjahr nicht möglich (Pkt. 4 der Auflagen) und wird von der Lutherstadt Wittenberg zurückgefordert. Entsprechende Rückforderungsregularien werden nach Prüfung des Beihilfeberichts festgelegt.

Sämtliche Unterlagen, die dem Nachweis der Vereinbarkeit der gewährten Ausgleichsleistungen mit dem Europarecht dienen, sind mind. 10 Jahre ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren (Pkt. 5 der Auflagen).

Die Auszahlung kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und damit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen, sofern die LWM nicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs

verzichtet (Pkt. 6 der Auflagen). Ein entsprechendes Formular ist zusammen mit der Empfangsbestätigung dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigelegt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in dem Zuwendungsbescheid wird vorbehalten (Pkt. 7 der Auflagen).

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind Bestandteil des Bescheides, wurden jedoch in einigen Punkten aus beihilferechtlichen oder auch verwaltungseffizienten Gründen modifiziert (Pkt. 8 der Auflagen). Hinsichtlich der Auftragsvergabe wurden die Wertgrenzen von 100 TEUR je Los und ohne Umsatzsteuer entsprechend den Regelungen des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt angepasst:

- Bei Bauaufträgen muss ab einem geschätzten Auftragswert von 50 TEUR ohne Umsatzsteuer und
- bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 25 TEUR ohne Umsatzsteuer ausgeschrieben werden.
- Bei Aufträgen, die diese Schwellenwerte unterschreiten, sind vorher mind. drei Angebote einzuholen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Wittenberg erhält ein Einsichtsrecht in die Bücher und Unterlagen im Rahmen ihrer Rechnungsprüfungsordnung (Pkt. 9 der Auflagen).

III. Anlagen

1. Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Ausgleichsleistung an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das 2. Halbjahr 2016 einschließlich seinen Anlagen
2. Zuwendungsbescheid über die Gewährung einer Ausgleichsleistung an die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH für das Jahr 2017 einschließlich seinen Anlagen
3. Antrag der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung einschl. Wirtschaftsplan 2016
4. Antrag der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH auf die Gewährung einer Ausgleichsleistung einschl. Wirtschaftsplan 2017